

Antrag zur Aufstellung Bebauungsplan

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PVA)

Vorhaben Erstellung einer FF-PVA zur Nutzung solarer Strahlungsenergie mit Nebenanlagen

Bauherr PV Gerster-BC GmbH & Co. KG i.G.
Talweg 12
89197 Weidenstetten

Begründung (Konzept)

Städtebaulicher Anlass

Mit der sogenannten Klimaschutznovelle von 2011 hat die Bundesregierung die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und hat ihm damit endgültig eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 Abs. 5 Satz 2, 1a Abs. 5 BauGB).

Die nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist schon seit der BauGB-Novelle 1998 das Oberziel der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Nutzung der Solarenergie wird den städtebaulichen Zielen der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in besonderer Weise gerecht. Ohnehin liegt die städtebauliche Verankerung von Festsetzungen zur Nutzung der Solarenergie in der Natur der Sache. Die Nutzung der Solarenergie gestaltet unmittelbar die örtliche Energieversorgung. Dem hat der Bundesgesetzgeber schon mit der BauGB-Novelle 2004 Rechnung getragen und die Nutzung erneuerbarer Energien als städtebaulichen Belang bestimmt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) und eine Rechtsgrundlage für Solarfestsetzungen eingeführt (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB). Mit der Klimaschutznovelle 2011 ist in dieser Rechtsgrundlage klargestellt worden, dass Festsetzungen für den verbindlichen Einsatz der Solarenergie zulässig sind.

Danach können Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Baugebieten verbindlich festgesetzt werden. Eine entsprechende Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien in B-Plänen ist demnach vom Grundsatz her möglich. Durch die Erweiterung im Jahr 2011 auf „sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien...“ hat der Gesetzgeber Klarheit darüber geschaffen, dass tatbestandlich auch der direkte Einbau von Anlagen erneuerbarer Energien im Bebauungsplan festgesetzt werden darf. Da der Gesetzgeber genau die von Teilen der Rechtsliteratur für notwendig erachtete Formulierung „technische Maßnahmen“ aufgenommen hat, hat sich seither eine kaum bestrittene Rechtsauffassung herausgebildet, die Festsetzungen für den Einsatz von Anlagen erneuerbarer Energien für zulässig hält.

Örtliche Energieversorgung und Energieversorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Mit der Festsetzung der Installation von FF-PVAs wird zur Deckung des erhöhten lokalen Energiebedarfs geleistet. Die Energie wird dezentral am Ort des Bedarfs erzeugt. Hierdurch wird auch die „Importabhängigkeit“ im Energiebereich verringert. Die dezentrale örtliche Energieversorgung aus heimischen Quellen erhöht die Resilienz gegenüber Energieimporten. Die lokale Energieversorgung wird durch die Ersetzung endlicher durch unerschöpfliche erneuerbare Energieträger nachhaltig verbessert. Die Festsetzung dient damit auch dem Planungsgrundsatz der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Die Festsetzung fügt sich in das Energiefachrecht ein und erfüllt ihren Auftrag für die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien.

Lokale Wertschöpfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB)

Die nach städtebaulichen Gesichtspunkten der verstärkten Nutzung der Solarenergie ausgerichtete Bauleitplanung schafft Rahmenbedingungen, die sich grundsätzlich positiv auf die lokale Wertschöpfung auswirken. Dabei werden nicht einzelne lokale Wirtschaftsunternehmen spezifisch gefördert, sondern zulässigerweise Marktstrukturen geschaffen, die die Bedingungen für lokale Wertschöpfung und Beschäftigung verbessern (Longo, Klimaschutz im Städtebaurecht, DÖV 2018, S. 107, 113 f.). Die Installation trägt dazu bei, den Anteil der örtlich produzierten Energie zu erhöhen, wodurch die Einfuhr von Energie verringert wird. Durch die Ersetzung von Importenergieträgern durch heimische erneuerbare Energien wird lokale Wertschöpfung aufgebaut (siehe dazu die Studie GWS/DIW/DLR/Prognos/ZSW (Hrsg.).

Schadstofffreie Stromproduktion – Luftreinhaltung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB)

Die Photovoltaik bietet ein großes, einfach nutzbares Potenzial, zur lokalen, schadstofffreien Stromproduktion. PV-Anlagen haben den Vorteil, dass von ihrem Betrieb keinerlei Emissionen ausgehen. Bei der Stromerzeugung durch PV-Anlagen entstehen im Gegensatz zur Stromerzeugung in Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, weder CO₂ noch andere Luftschadstoff-Emissionen. PV-Anlagen ermöglichen und unterstützen den Umstieg auf Elektromobilität, die zu einer lokalen Entlastung von Luftschadstoffen beiträgt. Die lokale Stromproduktion mit PV-Anlagen ist in Summe ein wichtiger Beitrag zur Reduktion von Luftschadstoffen.

Klimaschutz

Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Energieversorgung der Gebäude, können CO₂-Emissionen, die in der fossilen Stromproduktion entstehen, vermieden werden. Diese Maßnahme ist daher ein Beitrag zur Verlangsamung des (globalen) Klimawandels, der lokal bedrohliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung hat. Je kW_p installierter Solarleistung (entspricht ca. 5m² PV-Modulfläche) ist von 1.300 kWh Solarstrom pro Jahr auszugehen. Bei einem CO₂ Wert von Strom von 0,565 kg (Bundesmix, Gemis Daten) je kWh ergibt sich je kW_p eine jährliche Einsparung von 620 kg CO₂/a. Die Festsetzung ist daher ein Beitrag zum Klimaschutz.

Gleichzeitige landwirtschaftliche und energiewirtschaftliche Nutzung

Das Bauvorhaben verfolgt das Ziel, eine Agri Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung, die zwischen den PV-Modulreihen stattfindet, sieht das Konzept die Errichtung einer Agri-PV Anlage Kategorie II, Variante 2 gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 vor. Solche Anlagen sind bodennah aufgeständert. Hierbei wird der Reihenabstand an die jeweiligen Anforderungen des Landwirts angepasst, was bereits in der Planungsphase in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept berücksichtigt wird (siehe auch § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bis c) und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a) bis c) EEG).

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs (1) Punkt 1. BauGB)

Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf dabei gemäß EEG und DIN maximal 15 % der Gesamtprojekfläche betragen (GRZ 0,15). Zusätzlich zur baulichen Anlage der FF-PVA sind nur solche Gebäude oder befestigte Flächen zulässig, die für den Betrieb der FF-PVA und die Speicherung von regenerativ erzeugtem Strom notwendig und sinnvoll sind z.B. Wechselrichter- und Trafostationen, Übergabestation, Speicherstationen, Wartungswege, Unterstand für Bewirtschaftung, ...).

aufgestellt 19.03.2023

Bernd Lippold

Dipl.-Ing. (FH) Architekt

Projektentwicklung

M +49 1515 333 27 83 | b.lippold@energiwerk.com | T +49 731 850 704 60 (Zentrale)

Energiewerk GmbH | Lise-Meitner-Str. 9 | D-89081 Ulm | www.energiwerk.com

Absender PV Gerster-BC GmbH & Co. KG i.G.		Ort, Datum Ulm, 08.04.2024	
		Eingang	
		Verz. Nr.	
<p>Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 2 BauGB)</p> <p>Hiermit wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt:</p>			
Bauvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/> Errichtung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung <input type="checkbox"/> Abbruch
	Vorhaben: Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PVa) mit Nebenanlagen		
Baugrundstück	Gemeinde/Stadt Biberach an der Riß		Gemarkung Biberach
	Flur: 0	Flurst.-Nr.:* 5498	Straße / Haus-Nr.
Bauherr	Namen PV Gerster-BC GmbH & Co. KG i.G.	Anschriften Talweg 12, 89197 Weidenstetten	
	<input type="checkbox"/> s. Eigentümerliste		

* alle betroffenen Grundstücke aufführen

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke sind mit dem Bauvorhaben

einverstanden

nicht einverstanden

Einverständniserklärung

liegt bei

wird bei Bedarf nachgereicht.

Die von den Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im

räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes

(§ 30 Abs. 1 BauGB)

unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 und 2 BauGB)

Außenbereich (§ 35 BauGB)

Der Antragsteller ist bereit,

- über das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten,
- den Vorhaben- und Erschließungsplan mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und diesen der Gemeinde als Bestandteil der Satzung zur Verfügung zu stellen,
- ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) und andere erforderliche Gutachten auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und diese der Gemeinde kostenlos zur Aufstellung der Satzung zur Verfügung zu stellen,
- sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten,
- sein Einverständnis zur Einbeziehung weiterer Grundstücke außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu geben.

Dem Antragsteller ist bekannt, daß die Gemeinde das Recht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben, wenn

- der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird.
- der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Ulm, 08.04.2024

Unterschrift

